

**Rückzahlung pro Produkt: 17.09.2010**  
**Barauszahlung: CHF 1'000.00**  
**Coupon: CHF 45.00**

Termsheet

Renditeoptimierungsprodukte  
Produkttyp nach SVSP: 1230 (340)

## 18.00% p.a. Barrier Reverse Convertible on ABB, Credit Suisse, Holcim

**Worst of style - Callable**

Verfall 10.06.2011; emittiert in CHF; kotiert an SIX Swiss Exchange

Dieses Dokument enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Produktinformationen und dient lediglich zu Informationszwecken. Die ausführlichen und rechtlich verbindlichen Produktinformationen (nur in englischer Sprache) sind ausschliesslich in der Product Documentation enthalten, die sich aus dem massgebenden „Final Termsheet“ sowie dem „Programme“ zusammensetzt.

### Markterwartung

Seitwärts tendierende bis leicht steigende Basiswerte.  
Die Basiswerte werden nicht gleich oder tiefer als die entsprechenden Barrier Levels fallen.

### Produktbeschreibung

Dieses Produkt bietet dem Anleger, unabhängig von der Kursentwicklung der Basiswerte, eine Couponzahlung sowie einen bedingten Kapitalschutz. Vorausgesetzt dass kein Barrier Event stattgefunden hat, erhält der Anleger am Rückzahlungsdatum eine Barauszahlung entsprechend der Denomination. Sofern ein Barrier Event stattgefunden hat, aber alle Basiswerte per Verfall über dem entsprechenden Anfangslevel schliessen, erhält der Anleger am Rückzahlungsdatum eine Barauszahlung entsprechend der Denomination. Andernfalls erhält der Anleger entweder eine Anzahl Basiswerte (gemäss Ausübungsverhältnis) mit der Schlechtesten Kursentwicklung oder gegebenenfalls eine Barauszahlung in der Auszahlungswährung, wie im Abschnitt "Rückzahlung" beschrieben.

Die Emittentin hat das Recht auf Vorzeitige Rückzahlung, gemäss den Bestimmungen unter "Vorzeitige Rückzahlung".

### Basiswerte

Basiswert(e)	Referenz-börse	Bloomberg Ticker	Anfangslevel (100%)	Barrier Level (55.00%)	Ausübungsverhältnis
ABB LTD-REG	SIX Swiss Exchange	ABBN VX	CHF 19.92	CHF 10.96	50.2008
CREDIT SUISSE GROUP-REG	SIX Swiss Exchange	CSGN VX	CHF 43.61	CHF 23.99	22.9305
HOLCIM LTD-REG	SIX Swiss Exchange	HOLN VX	CHF 75.05	CHF 41.28	13.3245

### Produktdetails

Valorenummer	<b>11351963</b>
ISIN	<b>CH0113519638</b>
SIX Symbol	<b>EFHKJ</b>
Ausgabepreis	100.00%
Emission	CHF 10'000'000 (mit Aufstockungsmöglichkeit) <sup>1</sup>
Denomination	CHF 1'000
Auszahlungswährung	CHF
Couponbetrag	18.00% p.a. Der Couponbetrag ist für steuerliche Zwecke in zwei Komponenten aufgeteilt: Zinsanteil 0.28% p.a. Prämienanteil 17.72% p.a.

<sup>1</sup> Die Emission wurde am 08.07.2010 von CHF 10'000'000 auf neu CHF 20'000'000 erhöht

Zeichnungsschluss 10.06.2010	Erster Börsenhandelstag 17.03.2010	Barrier Beobachtung 10.06.2010 - 10.06.2011	Barrier Level ABB (55.00%)	Barrier Level Credit Suisse (55.00%)	Barrier Level Holcim (55.00%)	Beobachtungstag 10.09.2010
Beobachtungstag 10.12.2010	Beobachtungstag 10.03.2011	Beobachtungstag 10.06.2011	Couponzahlung CHF 45.00 17.09.2010	Couponzahlung CHF 45.00 17.12.2010	Couponzahlung CHF 45.00 17.03.2011	Couponzahlung CHF 45.00 17.06.2011

Couponzahlung(-en) und  
Couponzahlungstag(e)

Das Folgende findet Anwendung sofern keine Vorzeitige Rückzahlung  
stattgefunden hat. Die Couponzahlung wird an den entsprechenden  
Couponzahlungstagen in der Auszahlungswährung gezahlt. Die „Following  
Business Day“ Konvention findet Anwendung.

CHF 45.00 wird ausbezahlt am 17.09.2010  
CHF 45.00 wird ausbezahlt am 17.12.2010  
CHF 45.00 wird ausbezahlt am 17.03.2011  
CHF 45.00 wird ausbezahlt am 17.06.2011

## Daten

---

Zeichnungsschluss 10.06.2010 14.00 CET  
Fixierung 10.06.2010  
Liberierung 17.06.2010  
Erster Börsenhandelstag 17.06.2010  
Letzte/r Handelstag/-zeit 10.06.2011 / Börsenschluss  
Verfall 10.06.2011 (vorbehältlich Anpassung bei Marktstörungen)  
Rückzahlungsdatum 17.06.2011 (vorbehältlich Anpassung bei Abwicklungsstörungen)

Beobachtungstage für eine  
Vorzeitige Rückzahlung und  
Vorzeitige Rückzahlungstage

	Beobachtungstag für eine Vorzeitige Rückzahlung	Vorzeitiger Rückzahlungstag
--	--	--------------------------------

1	10.09.2010	17.09.2010
2	10.12.2010	17.12.2010
3	10.03.2011	17.03.2011
4	10.06.2011*	17.06.2011**

\* der letzte Beobachtungstag für eine Vorzeitige Rückzahlung entspricht dem Verfall

\*\* der letzte Vorzeitige Rückzahlungstag entspricht dem Rückzahlungsdatum

Sofern einer der oben genannten Beobachtungstage für eine Vorzeitige  
Rückzahlung kein Börsenhandelstag ist, wird der nächstfolgende  
Börsenhandelstag der entsprechende Beobachtungstag für eine Vorzeitige  
Rückzahlung sein. Die General Terms and Conditions 9.1 finden für die  
Beobachtungstage für die Vorzeitige Rückzahlung identisch Anwendung wie  
für den Verfall. Sofern einer der obgenannten Vorzeitigen Rückzahlungstage  
kein Arbeitstag ist, wird der entsprechende Vorzeitige Rückzahlungstag auf  
den nächstfolgenden Arbeitstag verschoben.

## Rückzahlung

---

Das Folgende findet Anwendung sofern keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden hat. Die Couponzahlung  
wird in jedem Fall am (an den) entsprechenden Couponzahlungstag(en) ausbezahlt. Zusätzlich erhält der  
Anleger am Rückzahlungsdatum von der Emittentin pro Produkt:

### Rückzahlungsszenario 1

Falls kein Barrier Event eingetreten ist, erhält der Anleger eine Barauszahlung  
in der Auszahlungswährung, entsprechend:  
Denomination

### Rückzahlungsszenario 2

Falls ein Barrier Event eingetreten ist und

- Sofern der Endlevel desjenigen Basiswertes mit der schlechtesten  
Kursentwicklung bei oder unter dem entsprechenden Anfangslevel  
liegt, erhält der Anleger eine Anzahl (entspricht dem  
Ausübungsverhältnis) des Basiswertes pro Produkt, welcher die  
Schlechteste Kursentwicklung aufweist. Allfällige Fraktionen pro Produkt  
werden basierend auf dem Endlevel ausbezahlt.
- Sofern der Endlevel desjenigen Basiswertes mit der schlechtesten  
Kursentwicklung über dem entsprechenden Anfangslevel liegt, erhält  
der Anleger eine Barauszahlung in der Auszahlungswährung,  
entsprechend:  
Denomination

Anfangslevel Der offizielle Schlusskurs des Basiswertes an der entsprechenden Referenzbörse  
bei Fixierung, festgelegt durch die Berechnungsstelle.

Endlevel Der offizielle Schlusskurs des Basiswertes an der entsprechenden Referenzbörse  
bei Verfall, festgelegt durch die Berechnungsstelle.

Schlechteste Kursentwicklung Die schlechteste Kursentwicklung der entsprechenden Basiswerte, wobei die  
Kursentwicklung jedes Basiswertes durch Division des entsprechenden Endlevels  
durch das entsprechende Anfangslevel berechnet wird. Die Schlechteste  
Kursentwicklung wird von der Berechnungsstelle festgestellt.

Barrier Event	Ein Barrier Event ist eingetreten, wenn der Level mindestens eines Basiswerts an irgendeinem Börsentag während der Barrier Beobachtungsperiode bei oder unter dem entsprechenden Barrier Level gehandelt wurde, festgelegt durch die Berechnungsstelle.
Vorzeitige Rückzahlung	An jedem der Beobachtungstage für eine Vorzeitige Rückzahlung hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Verpflichtung, alle Produkte zu kündigen und am folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag vorzeitig zurückzuzahlen.  Am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstag erhält der Anleger eine Barauszahlung in der Auszahlungswährung entsprechend der Denomination plus die Couponzahlung für den entsprechenden Couponzahlungstag. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen.
Barrier Beobachtungsperiode	10.06.2010 - 10.06.2011

## Generelle Information

Emittentin	EFG Financial Products (Guernsey) Ltd., St Peter-Port, Guernsey
Garantin	EFG International AG, Zürich, Schweiz (Rating: Fitch A mit stabilem Ausblick, Moody's A3 mit stabilem Ausblick)
Lead Manager	EFG Financial Products AG, Zürich, Schweiz
Berechnungsstelle	EFG Financial Products AG, Zürich, Schweiz
Zahlstelle	EFG Financial Products AG, Zürich, Schweiz
Vertriebsentschädigungen	Relevant Fees (definiert in Ziffer 25 der "General Terms and Conditions", welche Bestandteil des Programmes sind)
Kotierung	SIX Swiss Exchange; gehandelt an Scoach Schweiz AG Die Kotierung wird beantragt.
Sekundärmarkt	Veröffentlichungen täglicher Preisindikationen zwischen 09:15 und 17:15 CET unter <a href="http://www.efgfp.com">www.efgfp.com</a> , Thomson Reuters [ISIN] und Bloomberg [ISIN] Corp oder EFGZ.
Quotierungsart	Sekundärmarktpreise werden dirty quotiert. Die Marchzinsen sind im Preis enthalten.
Quotierungstyp	Sekundärmarktpreise werden in Prozent quotiert.
Zinsberechnungsmethode	30/360; nicht adjustiert; auflaufend während jeder Couponperiode (einschliesslich Start- und ausschliesslich Enddatum).
Abwicklungsart	Barabwicklung oder Lieferung eines Basiswertes
Minimaler Anlagebetrag	CHF 1'000
Kleinste Handelsmenge	CHF 1'000
Verkaufsrückstellungen	USA, US persons, UK, EEA, Hong Kong, Singapore
Clearing	SIX SIS AG, Euroclear, Clearstream
Verwahrungsstelle	SIX SIS AG
Verbriefung	Wertrechte
Anwendbares Recht/Gerichtsstand	Schweizerisches Recht/Zürich

## Steuern

Stempelsteuer	Sekundärmarkttransaktionen unterliegen nicht der schweizerischen Umsatzabgabe. Die mögliche Lieferung des Basiswertes unterliegt grundsätzlich der schweizerischen Umsatzabgabe.
Einkommenssteuer	Für natürliche, in der Schweiz ansässige Personen, welche das Produkt im Privatvermögen halten, unterliegt der Zinsanteil des Couponbetrages der Direkten Bundessteuer. Der Prämienanteil des Couponbetrages stellt einen steuerfreien Kapitalgewinn dar. Die kantonale und kommunale einkommenssteuerliche Behandlung kann von der steuerlichen Behandlung bei der Direkten Bundessteuer abweichen. Generell ist die einkommenssteuerliche Behandlung jedoch gleich.
Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.
EU Zinsbesteuerung	Für schweizerische Zahlstellen unterliegt der Zinsanteil des Couponbetrages dem EU Steuerrückbehalt (TK6).

Diese Steuerinformationen gewähren nur einen generellen Überblick über die möglichen Steuerfolgen, die zum Zeitpunkt der Emission mit diesem Produkt verbunden sind. Steuergesetze und die Praxis der Steuerverwaltung können sich - möglicherweise rückwirkend - jederzeit ändern.

Anlegern und potenziellen Anlegern von Produkten wird geraten, ihren persönlichen Steuerberater bzgl. der für die schweizerische Besteuerung relevanten Auswirkungen von Erwerb, Eigentum, Verfügung, Verfall oder Ausübung bzw. Rückzahlung der Produkte angesichts ihrer eigenen besonderen Umstände zu konsultieren. Die Emittentin, die Garantin sowie der Lead Manager lehnen jegliche Haftung im Zusammenhang mit möglichen Steuerfolgen ab.

Bezugnahmen auf die Garantin und/oder die Zahlungsverpflichtete sind anwendbar sofern das Produkt von einer solchen Partei garantiert wird, wie im Abschnitt „Generelle Information“ aufgeführt.

## Produktdokumentation

---

Einzig das Final Termsheet in englischer Sprache, zusammen mit dem Programm, welches alle weiteren Bedingungen enthält (das "Programm"), gelten als Dokumentation des Produkts ("Product Documentation"); entsprechend sollte das Final Termsheet immer zusammen mit dem Programm gelesen werden. Begriffe, welche im Final Termsheet verwendet, dort aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, welche ihnen gemäss des Programmes zukommt.

Anleger werden in der Art und Weise rechtsgültig informiert, wie dies in den Bedingungen des Programmes vorgesehen ist. Zudem werden sämtliche Änderungen, die die Bedingungen dieses Produkts betreffen im entsprechenden Termsheet auf der Homepage der Emittentin [www.efgfp.com](http://www.efgfp.com) in der Rubrik „Produkte“, oder für kotierte Produkte in irgend einer anderen Form, die gemäss den Bestimmungen und Regularien der SIX Swiss Exchange zulässig ist, veröffentlicht. Mitteilungen an Anleger, welche die Emittentin und/oder die Garantin und/oder die Zahlungsverpflichtete betreffen, werden in der Rubrik „Über uns“ auf der Website der Emittentin ([www.efgfp.com](http://www.efgfp.com)) veröffentlicht.

Während der gesamten Laufzeit des Produkts kann die Product Documentation kostenlos vom Lead Manager an der Brandschenkestrasse 90, Postfach 1686, CH-8027 Zürich (Schweiz), oder via Telefon (+41-(0)58-800 1000), Fax (+41-(0)58-800 1010) oder Email ([termsheet@efgfp.com](mailto:termsheet@efgfp.com)) bestellt werden.

## Produktspezifische Risiken

---

Das Verlustrisiko des Produkts ist ähnlich einer Investition in den sich am schlechtesten entwickelnden Basiswert. Wenn daher ein Barrier Event stattgefunden hat und der Basiswert mit der Schlechtesten Kursentwicklung auf Null fällt, kann der Anleger den gesamten investierten Betrag verlieren. Bei Lieferung des Basiswertes kann die Depotbank des Anlegers eine Transaktionsgebühr verlangen.

## Zusätzliche Risikofaktoren

---

Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Natur des Produkts sowie das Risiko, das sie beabsichtigen einzugehen, verstehen. Ob ein Produkt für einen bestimmten Anleger geeignet ist, sollte dieser aufgrund seiner eigenen Umstände und seiner eigenen finanziellen Situation beurteilen. Die Produkte beinhalten wesentliche Risiken, inklusive dem Risiko, dass sie wertlos verfallen können. Anleger sollten in der Lage sein, unter gewissen Umständen einen Totalverlust ihres investierten Geldes zu verkraften. Anleger sollten die folgenden wichtigen Risikofaktoren sowie das Kapitel "Risikofaktoren" des Programmes (Seiten 5 ff.) beachten.

Das Produkt qualifiziert als derivatives Finanzinstrument und nicht als Anteil an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagegesetzes ("KAG"); das Produkt ist nicht bei der FINMA registriert. Das Produkt unterliegt daher weder dem KAG, noch ist es von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Entsprechend profitieren Anleger nicht von den spezifischen Schutzbestimmungen des KAG.

Die Produkte-Bedingungen können während der Laufzeit des Produkts gemäss den Bestimmungen des Programmes angepasst werden.

Anleger, deren Referenzwährung nicht die Abrechnungswährung des Produkts ist, sollten sich des möglichen Währungsrisikos bewusst sein. Der Wert des Produkts korreliert allenfalls nicht mit demjenigen des Basiswerts.

### Emittenten-/Garanten-/Zahlungsverpflichteten-Risiko

Anleger tragen das Kreditrisiko des Emittenten und des Garanten und/oder der Zahlungsverpflichteten des Produkts. Die Produkte sind erstrangige und ungesicherte Verbindlichkeiten des jeweiligen Emittenten und/oder Garanten und/oder der Zahlungsverpflichteten und rangieren im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen erstrangigen und ungesicherten Verbindlichkeiten des jeweiligen Emittenten und/oder Garanten und/oder der Zahlungsverpflichteten. Die Insolvenz eines Emittenten und des Garanten und/oder der Zahlungsverpflichteten kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

### Sekundärmarkt

Die Emittentin und/oder der Lead Manager oder irgendeine von der Emittentin damit beauftragte Drittpartei beabsichtigen, unter normalen Marktverhältnissen Angebots- und Nachfragepreise für die Produkte zu stellen. Doch die Emittentin und/oder der Lead Manager versprechen nicht, den Markt durch das Stellen von Angebots- und Nachfragepreisen für die Produkte liquide zu machen, und sie übernehmen keine Verantwortung, Preise überhaupt zu stellen oder Verantwortung bezüglich des Niveaus der Preise oder der Art und Weise, wie diese Preise zustande kommen. Bei speziellen Marktsituationen, wenn die Emittentin und/oder der Lead Manager nicht in der Lage sind, Absicherungsgeschäfte zu tätigen, oder wenn es sehr schwierig ist, solche Geschäfte abzuschliessen, kann sich der Spread zwischen Angebots- und Nachfragepreisen zwischenzeitlich vergrössern, um das wirtschaftliche Risiko der Emittentin und/oder des Lead Manager zu begrenzen.

## Zusätzliche Informationen

---

### Prudentielle Aufsicht

EFG International AG, Zürich, wird auf konsolidierter Basis von der FINMA reguliert. EFG Bank AG verfügt über eine Banklizenz und eine Effektenhändlerbewilligung der FINMA und wird von dieser auch überwacht. EFG Financial Products AG, Zürich, verfügt über eine von der FINMA erteilte Effektenhändlerbewilligung und wird auch von der FINMA überwacht. EFG Financial Products (Guernsey) Ltd. unterliegt der konsolidierten Aufsicht von EFG International AG durch die FINMA und ist von keiner Behörde von Guernsey lizenziert oder beaufsichtigt. Für die Emission wurde eine Genehmigung gemäss der "Kreditaufnahme-Verordnungen" (Bailliwick of Guernsey) eingeholt. Weder die Guernsey Financial Services Commission noch der States of Guernsey Policy Council übernimmt Verantwortung für die Bonität der Emission oder für die Korrektheit irgendwelcher gemachter Aussagen.

### Interessenskonflikte

Der Emittent und/oder der Garant und/oder die Zahlungsverpflichtete und/oder Lead Manager können von Zeit zu Zeit, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten, Positionen in Wertschriften, Währungen, Finanzinstrumenten oder anderen Anlagen, welche den Produkten dieses Dokuments als Basiswerte dienen, eingehen, können diese Anlagen kaufen oder

verkaufen, können als Market Maker auftreten und gleichzeitig auf der Angebots- wie auch der Nachfrageseite aktiv sein. Die Handels- oder Absicherungsgeschäfte des Emittenten können den Preis des Basiswerts beeinflussen und können einen Einfluss darauf haben, ob der relevante Barrier Level, falls es einen solchen gibt, erreicht wird.

#### Vergütungen an Dritte

Unter Umständen verkaufen der Emittent und/oder Lead Manager dieses Produkt an Finanzinstitutionen oder Zwischenhändler mit einem Discount zum Verkaufspreis, oder sie erstatten einen gewissen Betrag an diese Käufer zurück (es wird auf den Abschnitt „Generelle Information“ verwiesen, wo allfällige Vertriebsentschädigungen offengelegt werden).

Zusätzlich können der Emittent und/oder Lead Manager für erbrachte Leistungen zur Qualitätssteigerung und im Zusammenhang mit zusätzlichen Dienstleistungen in Bezug auf die von der EFG Financial Products AG oder EFG Financial Products (Guernsey) Ltd. emittierten Produkten, periodische Entschädigungen („trailer fees“) an Vertriebspartner bezahlen.

Weitere Informationen können verlangt werden.

#### Kein Angebot

Das indikative Termsheet sollte nicht als ein Angebot oder als eine Empfehlung oder Aufforderung, ein Geschäft abzuschliessen, betrachtet werden; auch kann es nicht als Anlageempfehlung verstanden werden.

#### Keine Gewähr

Der Emittent kann keine Gewähr leisten für irgendwelche Informationen in diesem Dokument, welche er von unabhängigen Quellen bezogen hat oder die von solchen Quellen abgeleitet sind.

#### Verkaufsrestriktion

In keiner Jurisdiktion, in welcher eine Verkaufsrestriktion besteht, ist irgendetwas unternommen worden oder wird irgendetwas unternommen, was den öffentlichen Vertrieb der Produkte erlauben würde, es sei denn, dies sei explizit in der Produkte Dokumentation erwähnt. Die Produkte müssen in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Verkaufsbeschränkungen in den jeweiligen Jurisdiktionen verkauft werden.

